

Verbandsgericht

Urteil vom 11.12.2013

Beanstandung eines Schlägerbelags

Ein Oberschiedsrichter hatte in einem Meisterschaftsspiel der Landesliga entschieden, den Schläger eines Spielers wegen einer zu glatten Belagoberfläche nicht zuzulassen. Gegen diese Entscheidung hat der Spieler Einspruch eingelegt mit dem Ziel festzustellen, dass die Entscheidung des Oberschiedsrichters falsch gewesen sei. Der VSA Ost hat dem Einspruch stattgegeben, weil mangels eines zugelassenen Testgeräts eine objektive Bestimmung des Reibungskoeffizienten nicht möglich sei.

Auf die dagegen vom WTTV eingelegte Berufung hat das Verbandsgericht die Entscheidung des VSA Ost aufgehoben und den Einspruch des Spielers zurück gewiesen.

Bei der vom Oberschiedsrichter getroffenen Entscheidung, dass der Schläger nicht regelkonform sei, handele es sich um eine auf Grund einer subjektiven Wahrnehmung beruhende Tatsachenentscheidung, die grundsätzlich unanfechtbar sei. Der Oberschiedsrichter habe die Zulässigkeit des Spielmaterials im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens überprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Belag wegen zu glatter Oberfläche unzulässig sei.

Die Entscheidung des Oberschiedsrichters wäre nur dann anfechtbar gewesen, wenn er einen Regelverstoß begangen hätte. Ein solcher Regelverstoß liege allerdings unzweifelhaft nicht vor.

*Anmerkung: Der Spieler hat gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts Klage vor dem Amtsgericht Duisburg erhoben, die als unbegründet abgewiesen worden ist. Der Spieler hat Berufung beim Landgericht Duisburg eingelegt, diese aber am 16.06.2016 zurückgenommen, nachdem das Landgericht deutlich gemacht hat, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat.*